

durch rhesusnegative Blutkörperchen.) [Nat. Blood Transfus. Serv., Sheffield.] Vox Sang. (Basel), N.S. 4, 406—408 (1959).

Verff. berichten über Beobachtungen an 4 Seren von rhesusnegativen (cde/cde, rr) Schwangeren, welche im Serum sowohl im Kochsalz- als auch im Albumin-Test schwache Anti-D-Antikörper enthielten. Wurden dieselben Seren bei 4° C vom Blutkuchen abgetrennt, enthielten sie auffallenderweise im Gegensatz zu den Abtrennungen bei 37° C keine Anti-D-Antikörper mehr. Die Antikörper wurden bei 4° C von den rhesusnegativen Erythrocyten gebunden und bei steigender Temperatur in das Serum eluiert. Die Ursachen für dieses Verhalten können nicht angegeben werden. Es wird jedoch empfohlen, das Serum lieber bei 4° C von den roten Blutkörperchen zu trennen als bei höheren Temperaturen.

E. STICHNOTH (Berlin)

Otto Prokop und Wolfgang Dürwald: Das Blutgruppenmerkmal C^w im Rahmen von Paternitätsausschlüssen. [Inst. f. Gerichtl. Med., Univ., Berlin.] Z. ärztl. Fortbild. 53, 1501—1505 (1959).

Die Einführung des Blutgruppenmerkmals C^w (R^w) in die Begutachtung im Rahmen von Paternitätsausschlüssen stellt eine nicht zu unterschätzende Hilfe bei der Klärung strittiger Abstammungsverhältnisse dar. Für die mitteldeutsche Bevölkerung fanden DÜRWARD und CZWINK eine Häufigkeit von 4,7%. Verff. berichten über ihre Untersuchungsergebnisse bei 288 Vaterschaftsgutachten, in denen dieses Rh-Teilmerkmal mitbestimmt wurde. In 7 Fällen konnte ein Ausschluß allein auf Grund des Merkmals C^w erzielt werden. Es bestand somit eine gute Übereinstimmung der errechneten Ausschlußchancen (etwas über 2%) mit den tatsächlich gefundenen Ausschlüssen (2,4%). Verff. unternehmen z.Z. Immunisierungsversuche, um den Mangel an geeigneten Testseren zu beheben.

PROCH (Bonn)

W. Müller und H. Schubothe: Eine einfache Methode zur Durchführung des Antiglobulintestes an Leukocyten. [Med. Univ.-Klin., Freiburg i. Br.] Klin. Wschr. 38, 403—404 (1960).

H. Rind und E. Stichnoth: Untersuchungen über die Brauchbarkeit des neuen „P-Tests“ bei der Diagnose des Morbus haemolyticus neonatorum. [Univ.-Kinderklinik, d. Charité, u. Inst. f. Gerichtl. Med., Humboldt-Univ., Berlin.] Ärztl. Wschr. 15, 101—102 (1960).

Verff. berichten über ihre Erfahrungen bei der Nachprüfung des sog. P-Testes zum Nachweis gebundener inkompletter Antikörper an Erythrocyten mittels hypotonischer Kochsalzlösung. Es handelte sich um insgesamt 204 Untersuchungen, bei denen in 181 Fällen eine völlige Übereinstimmung von Coombstest und P-Test festzustellen war. Die beobachteten Abweichungen werden auf technische Ungenauigkeiten zurückgeführt. Auf Grund der großen Übereinstimmung bewerten die Autoren dieses Verfahren durchaus positiv, empfehlen jedoch eine weitere Überprüfung an einem größeren Untersuchungsmaterial.

JUNGWIRTH (München)

Waldo Molla: Lesività nel donatore di sangue. (Die Verletzlichkeit des Blutspenders.) [Ist. di Med. leg. e Assicuraz., Univ., Milano.] Riv. Med. leg. Legislaz. sanit. 1, 279—294 (1959).

Abgrenzung der Begriffe „datore di sangue, d.h. einer Person, die ihr Blut gegen Entgelt abgibt“, gegenüber dem „donatore di sangue, dem eigentlichen Blutspender ohne Bezahlung“. Im folgenden werden beide gemeinsam behandelt. Es werden zunächst besprochen die Gesichtspunkte, die bei der Spenderauswahl zu berücksichtigen sind. Diese korrespondieren nahezu völlig mit unseren deutschen Auffassungen. Zum anderen werden dann die möglichen Zwischenfälle und Schädigungen abgehandelt, die den Spender treffen können. — Besprechung weiterhin des Problems Dauerspender/Gelegenheitsspender. — Erwähnt werden soll vor allem der ausdrucksvolle Hinweis darauf, das jede Blutentnahme durch einen Arzt zu erfolgen hat, der dann gegebenenfalls zur Verantwortung gezogen werden kann. Zum Schluß wird erwähnt das Problem des fibrinolytischen Plasmas, der Spenderimmunisierung zwecks Serumgewinnung und das Problem des Knochenmarkspenders.

EHRHARDT (Nürnberg)

Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

L. Jimenez de Asua: La faute consciente et le „Dolus eventualis“. Rev. Droit pénal Crimin. 40, 603—614 (1960).

Starke R. Hathaway, Elio D. Monachesi and Lawrence A. Joung: **Delinquency rates and personality.** (Vergehensanteil und Persönlichkeit.) *J. crim. Law Pol. Sci.* 50, 433—440 (1960).

Durch die Minnesota Multiphasic Personality Inventory (MMPI) werden an Kindern öffentlicher Schulen der Stadt Minneapolis Jugendvergehen analysiert und vorausgesagt: Delinquency Excitatory Codes (Psychopathie, Schizophrenie, Hypomanie), Delinquency Inhibitory Codes (Introversion, Depression, Vermännlichung und Verweiblichung), Delinquency Variable Codes (Hypochondrie, Hysterie, Paranoia, Psychasthenie). Die Methode erlaubt objektive Erkennung der Jungen und Mädchen, deren Charakterzüge kriminelles Verhalten voraussagen läßt. Wenn auch in den meisten Fällen die Umwelt („broken home“) eine große Rolle spielt, so gibt es doch rein endogene Fälle, die vom Milieu unabhängig sind. Fünf statistische Übersichten.

RUDOLF KOCH (Coburg)

Christian Behrlich: **Der subjektive Tatbestand der Tötung durch Unterlassen.** *Neue jur. Wschr. A* 11, 471 (1960).

Verf. setzt sich kritisch mit den Entscheidungen des BGH in BGHSt 2,150 und BGH, NJW 59, 1738 ff. zu dem Problem der Tötung durch Unterlassen auseinander. In der ersten Entscheidung nahm der BGH Tötung durch Unterlassen an, weil eine Ehefrau ihren Mann, den sie bewußtlos hängend vorfand, nicht rettete, obwohl eine Rettung noch durchaus möglich war. In der zweiten Entscheidung sprach der BGH einen Angeklagten frei, der zugesehen hatte, wie sich seine Schwiegermutter in einem Teich ertränkte, weil der Angeklagte das Geschehen nicht habe beherrschen wollen, sondern lediglich mit der Todesfolge einverstanden gewesen sei. — Nach Auffassung des Verf. muß in beiden Fällen entweder freigesprochen oder verurteilt werden. Verf. legt dar, daß es „juristisch konsequent wäre...“, in beiden Fällen freizusprechen“. De lege ferenda hält er eine Abhilfe dadurch möglich, daß die Beihilfe zur Selbsttötung selbständig unter Strafe gestellt wird.

GÜNTHER BRÜCKNER (Heidelberg)

Bockelmann: **Öffentlichkeit und Strafrechtspflege.** *Neue jur. Wschr. A* 13, 217—221 (1960).

Ausgehend von dem für die Strafrechtspflege fundamentalen Prinzip der Öffentlichkeit des Verfahrens und den verschiedenen Möglichkeiten, dessen Zweck und Notwendigkeit zu begründen, hebt Verf. hervor, daß Öffentlichkeit gefordert werden müsse, weil Gerechtigkeit nicht im Verborgenen geübt werden könne, weil aber auch das Volk aus eigenem Recht Anspruch darauf habe, den Gang der Verhandlung mitzuerleben. Die Öffentlichkeit findet ihre Begrenzung im Einzelfall in der Unmöglichkeit, sie unbeschränkt zuzulassen; es genügt, wenn Publikum anwesend sein kann, gleichgültig in welchem Umfang dies geschieht. Verf. vergleicht sodann die Prinzipien der Öffentlichkeit im gerichtlichen Verfahren mit denen des politischen Geschehens in einem demokratischen Staatswesen und weist darauf hin, daß versucht werde, die Gerichtsöffentlichkeit der politischen Öffentlichkeit anzugleichen. Die Öffentlichkeit wird zur Publizität; es wird durch Rundfunk, Fernsehen, Film- und Tonbandaufnahmen eine weitere Verbreitung des gerichtlichen Geschehens eingeführt. Damit taucht die Frage auf, ob das Prinzip der Öffentlichkeit und der Wortlaut des Gerichtsverfassungsgesetzes die Verwendung jener technischen Hilfsmittel zur Kundmachung und Verbreitung des Inhalts der Gerichtsverhandlung gestatten. Verf. hebt hervor, daß zwischen der herkömmlichen Art der Mitwirkung der Öffentlichkeit und der technisierten Publizität ein wesentlicher Unterschied besteht; es kann nicht einfach die Publizität als verbreiterte Öffentlichkeit angesehen werden. Kein Beteiligter — weder Angeklagter noch Zeuge, Sachverständiger, Staatsanwalt, Richter oder Verteidiger — ist verpflichtet, sich gewissermaßen als Schaustellungsobjekt herzugeben. Es besteht auch die Gefahr, daß die einzelnen Prozeßhandlungen ebenso wie die Äußerungen der Verfahrensbeteiligten unter dem Eindruck der Publizitätswirkung erfolgen; damit aber wird an die Wurzel von Objektivität und Gerechtigkeit gerührt. Verf. ist der Auffassung, daß Übertragungen und Aufnahmen aus dem Gerichtssaal jedenfalls dann unzulässig sind, wenn auch nur einer der Beteiligten widerspricht, und selbst bei fehlendem Widerspruch müsse das Gericht sie untersagen, wenn sich die Möglichkeit ergäbe, daß sie zu einer Beeinträchtigung des Verfahrens führen. — Abschließend befaßt sich Verf. noch mit der Frage, welche Zusammenhänge zwischen Anklageerhebung und Öffentlichkeit bestehen könnten. Er äußert die Befürchtung, Haftbefehl, Anklageerhebung und Eröffnung des Hauptverfahrens könnten, selbst wenn kein „dringender“ bzw. „hinreichender“ Verdacht vorläge, durch das Interesse der Öffentlichkeit an der öffentlichen Erörterung bestimmter Vorgänge gerechtfertigt werden. Hierzu beruft er sich auf eine Äußerung des Generalbundesanwalts

GÜDE; dieser hat jedoch inzwischen (NJW 1960, 519) unter Mitteilung des vollständigen Wortlauts des entsprechenden Abschnittes seines Vortrages diese Bezugnahme des Verf. richtiggestellt. Nicht minder bedenklich ist es, wenn der Verf. sich auf Zitate der Tagespresse bezieht, wobei er selbst bemerkt, daß eine auf diesem Wege bekanntgewordene Äußerung „sehr wahrscheinlich“ einen dem Zusammenhang nach anderen Sinn gehabt habe. Die Schlußfolgerungen des Verf., die zu der Warnung führen, es könne eines Tages dahin kommen, daß das Resultat des Strafverfahrens der jeweiligen öffentlichen Lage angepaßt werde, basieren auf Zitaten, die keinesfalls geeignet sind, eine so schwerwiegende Befürchtung zu rechtfertigen.

KONRAD HÄNDEL (Karlsruhe)

Max Kohlhaas: Die Auswirkung der Gleichberechtigung der Geschlechter auf Strafrecht und Strafverfahrensrecht. Neue jur. Wschr. A 13, 1—7 (1960).

Der Verf. befaßt sich eingehend mit den Problemen, die sich auf Grund der Gleichberechtigung der Geschlechter unter anderem hinsichtlich des Strafantrags der Eltern bei Straftaten gegen das Kind, der Prozeßfunktion der Eltern im Jugendstrafrecht, des operativen Heileingriffs, der strafprozessualen Blutentnahme, der ärztlichen Schweigepflicht und der Übertragung des Züchtigungsrechts ergeben. Er geht hierbei bei dem operativen Heileingriff auch auf die Fälle ein, in denen nicht beide Eltern zugleich erreichbar sind oder wo Streitigkeiten bestehen. Er führt aus, daß immer dort, wo eine Verzögerung des Eingriffs ohne Gefahr möglich ist, der Arzt nur durch die Zustimmung beider Elternteile gedeckt wird, sofern beide die gesetzliche Vertretung haben. Wenn jedoch ein Elternteil mit dem Kind zum Arzt kommt oder nach Anruf in der gemeinsamen Wohnung allein im Krankenhaus erscheint, wird der Arzt nach Auffassung des Verf. „durch den entschuldbaren Tatsachenirrtum darüber gedeckt, daß er einem Elternteil gegenüberstehe, der die Zustimmung auch für den anderen Teil mitteile, solange für ihn kein Anhaltspunkt besteht, daß er an Differenzen zwischen den Eltern glauben muß“. Hinsichtlich der ärztlichen Schweigepflicht bei der Behandlung eines Kindes ist es nach Ansicht des Verf. dem Arzt nicht verwehrt, beiden sorgeberechtigten Eltern Auskunft zu geben, da sie sonst „ihre Aufgabe der Erziehung“ nicht voll erfüllen können. Dem Elternteil, der das Sorgerecht nicht hat, darf eine Auskunft ohne Einverständnis des sorgeberechtigten gesetzlichen Vertreters jedoch nicht erteilt werden. Eine Erkundigungspflicht, ob der Elternteil sorgeberechtigt sei, ist dem Arzt aber ebenfalls nicht zuzumuten.

GÜNTHER BRÜCKNER (Heidelberg)

Francis E. Camps: Eyewitness evidence. (Der Beweis durch Augenzeugen.) [11. Ann. Meet., Amer. Acad. of Forensic Sci., Chicago, 27. II. 1959.] J. forensic Sci. 5, 1—9 (1960).

Testuntersuchungen zum Beweiswert der Zeugenaussagen. Verf. inszenierte bei einer Tagung von Ärzten, Richtern und Kriminalbeamten einen kleinen Zwischenfall, der sich für die Teilnehmer scheinbar zufällig ereignete. Anschließend wurden die Teilnehmer über ihre Wahrnehmungen befragt. Es stellte sich heraus, daß die „Zeugen“ — sämtlich geschulte Beobachter — zu recht unterschiedlichen Darstellungen kamen. Es wurden die Tatsachen nicht nur lückenhaft wiedergegeben, zum Teil wurden auch Dinge beschrieben, die gar nicht da waren. Eine andere Untersuchung war der Befundaufnahme an einem Organ durch erfahrene Pathologen gewidmet. Die Intensität der krankhaften Organveränderung: leicht, mittel oder schwer war zu beurteilen. Es überraschte, wie sehr die Meinungen der Pathologen auseinandergingen. Verf. weist darauf hin, daß die Neuordnung der gerichtlichen Leichenschau aus dem Jahre 1953 in England mit Recht die Vorschrift enthält, Befunde, auf die sich die Diagnose der Todesursache stützt, so zu sichern, daß sie objektiv überprüft werden können.

H. LEITHOFF (Freiburg i. Br.)

Dingle Foot: Ritual murder. (Ritualmörder.) Med.-leg. J. (Camb.) 27, 103—113 (1959).

In verschiedenen Gegenden Afrikas werden beim Begräbnis eines Häuptlings seine Frauen und Diener umgebracht, um ihm sein Gesinde auch im Jenseits zu erhalten. Eine andere Art des Ritualmordes, der bis heute nicht unterbunden werden kann, ist die Tötung eines Menschen, um aus seinem Blut, Fleisch und anderen Körperteilen Pasten herzustellen, deren Einreibung oder gar Einnahme wundertätige, schützende oder heilende Wirkung zugesprochen wird. Verf. berichtet in seinem Vortrag über 3 einschlägige Fälle (2 in Basuto-, 1 in Swaziland), bei denen an der Tötung mehrere Täter mit genau zugewiesenen Rollen beteiligt sind; die Massakrierung erfolgt häufig schon bei lebendigem Leibe, die Leiche bzw. was von ihr übrig ist wird später ins Wasser geworfen. Den Tätern legt man unter Androhung von Lebensgefahr Stillschweigen auf. — Breite Erörterung über die möglichen Ursachen dieser Ritualmorde, ohne daß Verf. zu einem klaren

Ergebnis gelangt; Aufzeigung der Schwierigkeiten, diese Fälle durch Gerichtsverfahren zu klären und zu sühnen. Anschließend ausführliche Diskussion, unter anderem über ähnliche Fälle (Arzt) in England, über den Mau-Mau-Terror sowie über den Einfluß der Missionstätigkeit.

V. KARGE (Kiel)

Leroy G. Schultz: **Interviewing the sex offender's victim.** (Das Gespräch mit dem Opfer des Sexualverbrechens.) *J. crim. Law Pol. Sci.* **50**, 448—452 (1960).

Opfer von Sexualverbrechern leisten oft keinen Widerstand (Notzucht), machen oft in einem ungewöhnlichen Ausmaß mit (Blutschande), und in manchen Fällen ist das sog. Opfer der Initiator des ganzen Geschehens (Mädchen in der Vorpubertät). Das erschwert die Vernehmung, die besser eine zwanglose Unterhaltung, bei Kindern am besten im gewohnten Milieu ohne die Eltern, mit einem Probation officer weiblichen Geschlechts ist. Die Technik der Vernehmung jugendlicher Opfer wird beschrieben.

RUDOLF KOCH (Coburg)

Kriminelle und soziale Prophylaxe

J. H. Schultz: **Therapeutische Bekämpfung der Kriminalität? Probleme und Möglichkeiten.** *Med. Klin.* **55**, 27—28 (1960).

Gianluigi Ponti: **Le personalità psicopatice nella esecuzione penale.** (Die psychopathische Persönlichkeit im Strafvollzug.) [*Ist. di Med. Leg. e Assicuraz., Univ., Milano.*] *Riv. Med. leg. Legislaz. sanit.* **1**, 415—434 (1959).

Verf. geht auf die besonderen Merkmale psychopathischer Persönlichkeiten kurz ein, um dann die Beziehungen zwischen Psychopathie und Delinquenz zu prüfen. Es wird insbesondere die Gefährlichkeit psychopathischer Verbrecher herausgestellt und auf die Notwendigkeit hingewiesen, durch besondere therapeutische Methoden den Grad der Ungeselligkeit zu vermindern.

GREINER (Duisburg)

Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

H. Serre, L. Simon et J. Claustre: **Les incidences de la corticothérapie dans le traitement de la goutte.** (Zwischenfälle bei der Corticosteroid-Therapie der Gicht.) [*Clin. de Rheumatol., Fac. de Méd., Montpellier.*] *Presse méd.* **68**, 476—478 (1960).

An 40 Gichtkranken wird die Wirkung von Nebennierenrindenhormonen auf diese Erkrankung überprüft. Es zeigte sich, daß nach Absetzen der Hormonbehandlung, auch wenn sich diese über Jahre erstreckte, alle bisher erreichten Therapieerfolge wieder zunichte wurden und bei einer großen Zahl der Kranken sogar eine Verschlechterung eintrat. Lediglich in Verbindung mit Colchicin-Derivaten, Phenylbutazonen und ähnlichen Mitteln war auch die Corticosteroid-Behandlung erfolgreich, insbesondere wurden Entzündungserscheinungen günstig beeinflusst. Allerdings fanden sich ähnliche Therapieerfolge auch ohne Nebennierenrindenhormone. In Übereinstimmung mit vielen anderen Autoren sind daher Verf. davon überzeugt, daß bei der Behandlung einer akuten als auch einer chronischen Gicht die Anwendung dieser Hormone als überflüssig anzusehen ist, daß sie sogar bei chronischen Leiden eine Verschlimmerung bewirken können.

ARNOLD (Leverkusen)

G. Marrubini e M. L. Bozza: **La diagnosi chimico-tossicologia negli incidenti da anestesia.** (Die chemisch-toxikologische Diagnostik bei Anästhesiezwischenfällen.) [*Ist. di Med. Leg. e Assicuraz., Univ., Milano.*] [16. Congr. Soc. Ital. di Med. Leg. e Assicuraz., Firenze, 26.—29. IX. 1959.] *Riv. Med. leg. Legislaz. sanit.* **1**, 402—414 (1959).

Verf. geben einen Literaturüberblick über Arbeiten die sich mit dem qualitativen und quantitativen Nachweis der Verbindungen befaßten, die bei der Anaesthetie Verwendung finden. Auf Grund der bisher vorliegenden Ergebnisse ist es noch nicht möglich, gerichtsärztlicherseits absolut sichere Schlüsse aus den Untersuchungen an Organen bzw. Flüssigkeiten von Leichen hinsichtlich eventueller Dosierungsfehler zu ziehen, sofern nicht ganz grobe massive Überdosierungen vorlagen.

HANS-JOACHIM WAGNER (Mainz)